



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 27. Mai

Nr. 23

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Richtlinie für den Gebrauch des elektronischen Postverkehrs in Justizverwaltungssachen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (E-Mail-Richtlinie – EMailRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 23 622

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben bis zum Ende der ELER-Förderperiode 2022 (WasserFöRL M-V 2022)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 487 624

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern
Stand: April 2024 629
- Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald 636

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2024

Richtlinie für den Gebrauch des elektronischen Postverkehrs in Justizverwaltungssachen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (E-Mail-Richtlinie – EMailRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 29. April 2024 – III 111a / III-1463-26SH-002

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 23

1 Anwendungsbereich

Zur Beschleunigung des Berichtswesens, zur Kostensenkung bei der Postbeförderung und zur Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie soll für die Versendung von Berichten und Erlassen in allen geeigneten Fällen vorrangig der elektronische Postverkehr genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Schreiben, deren Anlagen elektronisch bearbeitet werden sollen. Ein paralleler Versand durch die Briefpost soll nicht erfolgen. Die äußere Form der Dokumente soll der Schriftform entsprechen. Das gilt nicht für Mitteilungen, die nicht Bestandteil der Akten werden sollen. Der Dienstweg ist einzuhalten.

2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Schreiben, die schützenswerte personenbezogene Daten oder vertrauliche oder dem Geheimschutz unterliegende Informationen enthalten, dürfen nur dann mit der elektronischen Post befördert werden, wenn die Vertraulichkeit dieser Informationen unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) sichergestellt ist. Ferner scheidet ein Gebrauch der elektronischen Post aus, wenn:

- a) das Schreiben auf Anlagen Bezug nimmt, die nur durch herkömmliche Post übersandt werden können,
- b) eine Urkunde versandt werden soll,
- c) sonstige rechtliche oder sachliche Hindernisse der elektronischen Übersendung entgegenstehen.

3 Versendung von E-Mails in Justizverwaltungssachen

Berichte und Erlasse per E-Mail sind grundsätzlich an die zentralen Eingangsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu adressieren. Die Dokumente sind ausschließlich als Anhänge zu versenden. Die E-Mail selbst fungiert lediglich als „Briefumschlag“. Die Versendung eines Dokumentes in Justizverwaltungssachen per E-Mail verlangt einen schlussgezeichneten Vorgang. Die Reinschrift des Berichts oder Erlasses ist der E-Mail als Dateianhang anzufügen. Sie wird lediglich „gezeichnet“. Ein Beglaubigungsvermerk entfällt. Die ausgehende E-Mail hat einen den Gegenstand der Sendung kurz charakterisie-

renden Betreff zu enthalten, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die Nutzung des Feldes „cc“ zur Vorabunterrichtung weiterer Empfänger ist zulässig, ersetzt aber nicht die Mitzeichnung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung I der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Nutzung des Feldes „bcc“ ist untersagt. Die Behördenleitung regelt in eigener Verantwortung die Zuständigkeit für die Versendung von E-Mails in Justizverwaltungssachen und die Art und Weise der Dokumentation für die Akten.

4 Empfang von E-Mails in Justizverwaltungssachen

4.1 Zentraler Eingang

4.1.1 E-Mail-Adresse der zentralen Eingangsstellen

Bei jeder Behörde wird eine zentrale Stelle für den Eingang von E-Mails eingerichtet.

Diese Stelle besitzt folgende E-Mail-Adresse:

Verwaltung@Behördenbezeichnung.mv-justiz.de

Die zentrale E-Mail-Adresse des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz lautet:

Poststelle@jm.mv-regierung.de

Das zugehörige Postfach ist mehrmals täglich auf Eingänge zu kontrollieren.

4.1.2 Aufgaben der zentralen Eingangsstellen

Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des zentralen Eingangs

- a) bestätigt, soweit erforderlich, den Eingang der E-Mail,
- b) löscht E-Mails und Dateianhänge, deren Urheber unbekannt ist, die keinen erkennbaren dienstlichen Bezug haben, die „zu sofortiger Handlung in Bezug auf den Inhalt oder Anhang der E-Mail auffordern“ oder bei denen aus anderen Gründen der Verdacht besteht, dass sie schädliche Inhalte enthalten; in Zweifelsfällen ist der zuständige IT-Ansprechpartner heranzuziehen,
- c) sendet Irrläufer zurück,
- d) leitet E-Mails in Rechtssachen ohne vorherigen Ausdruck und ohne Beteiligung der Serviceeinheit

ausschließlich elektronisch an die zuständige Dezer-
nentin oder den zuständigen Dezenten zur Ent-
scheidung nach Nummer 4.4 dieser Richtlinie weiter,

- e) informiert den Absender, wenn eine E-Mail und/oder ein Dateianhang nicht lesbar ist,
- f) überführt die E-Mails in Justizverwaltungssachen in den Geschäftsgang.

Das Nähere zu f) (Weiterleitung als Ausdruck und/oder als Datei) regelt die Behördenleitung in eigener Verantwortung unter Beachtung oben genannter Grundsätze und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Speicherkapazität des E-Mail-Postfaches.

4.2 Dezentraler Eingang

Für jeden unmittelbaren Empfänger einer E-Mail gilt Nummer 4.1 entsprechend.

4.3 Elektronischer Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist in Mecklenburg-Vorpommern eröffnet. Davon ausgenommen sind Grundbuchsachen mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren gemäß § 71 Absatz 1 der Grundbuchordnung. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente sind für die Gerichte und Staatsanwaltschaften Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) eingerichtet.

4.4 Eingänge in Rechtssachen

Jede Dezerntin und jeder Dezernent (Richterin/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt, Amtsanwältin/Amtsanwalt, Rechtspflegerin/Rechtspfleger) bestimmt in eigener Verantwortung unter Beachtung der geltenden Rechtslage über die Nutzung von E-Mails in Rechtssachen.

4.5 Abwesenheitsregelung

In Justizverwaltungssachen ist bei Abwesenheit des Inhabers eines dienstlichen E-Mail-Kontos dafür Sorge zu tragen, dass die Absender von E-Mails durch eine automatische Antwort von der Abwesenheit des Adressaten informiert werden und sie weiter darüber unterrichtet werden, an welche Vertretung sie sich wenden können beziehungsweise an welches E-Mail-Postfach sie ihre E-Mail senden können. Die Weiterleitung der eingehenden

E-Mails an die Vertretung liegt im Ermessen des E-Mail-Kontoinhabers. Nach Beendigung der Abwesenheit sind die entsprechenden Einstellungen zurückzusetzen.

5 Datenschutz und IT-Sicherheit

Alle am elektronischen Postverkehr Beteiligten haben die Anweisungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit auf allen Ebenen zu beachten. Zur Gewährleistung eines sicheren und reibungslosen E-Mail-Verkehrs werden Fehlerzustände, Zeit und Fehlerschlüssel automatisch mitprotokolliert. Besteht der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung eines E-Mail-Kontos, kann mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung der über dieses Konto erfolgende E-Mail-Verkehr mitprotokolliert werden. Es werden automatisierte, technische Anlagen betrieben, die der Erkennung von Nachrichten und Anhängen dienen, die die Systemsicherheit gefährden können. Hierzu zählt die zentrale Spam-/Viren-Filterung bei der automatisch auf den Header oder Inhalte zugegriffen wird. Im Verdachtsfalle wird automatisiert in den Nachrichtenlauf eingegriffen und E-Mails oder deren Anhänge ganz oder teilweise unterdrückt. Absender wie auch Empfänger werden über die jeweils ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls benachrichtigt.

6 Einrichtung von E-Mail-Adressen

E-Mail-Adressen werden nur eingerichtet, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die E-Mail-Adressen für die Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz werden nach dem Schema Vorname.Name@Bezeichnung der Dienststelle.mv-justiz.de und für Funktionsstellen nach dem Schema Funktion@Bezeichnung der Dienststelle.mv-justiz.de gebildet. Die private Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse ist untersagt.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben bis zum Ende der ELER-Förderperiode 2022 (WasserFöRL M-V 2022)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 7. Mai 2024 – VI 440 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 487

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Niederungsbereiche sowie für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes, des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Förderung zielt darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten unter Berücksichtigung der Ziele
- a) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (nachfolgend Wasserrahmenrichtlinie genannt),
 - b) der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19), die durch die Richtlinie (EU) 2017/845 (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 27) geändert worden ist und
 - c) der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024) geändert worden ist,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1, 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
 - c) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68),
 - d) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78),

- e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 23.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - f) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231, 1528) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe.
- 1.3 Werden Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geleistet (Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 [mit Ausnahme von Vorhaben in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern] sowie nach den Nummern 2.3 und 2.9), sind vorrangig die dafür geltenden Verordnungen der EU gemäß den Buchstaben a bis e und das durch die Europäische Kommission genehmigte Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 zu beachten. Werden Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ geleistet (Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3, 2.4, 2.7 und 2.9), finden die Fördergrundsätze der GAK gemäß Buchstabe f zusätzlich Anwendung.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig sind

- 2.1 investive Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern, die auf den Erhalt, die Herstellung oder die Entwicklung des guten Zustandes oder des guten Potenzials von Oberflächengewässern nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind; dies sind insbesondere Vorhaben zur naturnahen Umgestaltung und Revitalisierung von Fließgewässern und deren Ufer- und Niederungsbereichen, zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur gewässerbezogenen Minderung diffuser Nährstoffeinträge einschließlich des Schutzes vor Bodenerosion sowie Vorhaben, die über die regelmäßige Gewässerunterhaltung hinausgehen,
- 2.2 investive Vorhaben nach Nummer 2.1, jedoch an Standgewässern (gleichgestellt sind Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wicken einschließlich ihrer Randgewässer), ausgenommen Sölle und sonstige Kleingewässer,

- 2.3 investive Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, die dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen und anderen wasserbaulichen Anlagen oder, sofern dies die geeignetere Lösung darstellt, der Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Gewässers dienen. Gefördert werden auch der Rück- und Neubau von Schöpfwerken sowie deren Umbau und Ersatzneubau, soweit dieser auf eine wesentliche Änderung der Leistungsanforderung zurückzuführen ist,
- 2.4 investive Vorhaben des Küstenschutzes wie Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege und Befestigungen, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See, Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 Meter, Sandvorspülungen und Uferschutzwerke,
- 2.5 investive Vorhaben zum Grundwasserschutz, die auf den guten Zustand des Grundwassers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind,
- 2.6 investive Vorhaben und Studien zur Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung,
- 2.7 investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und die auf den guten Zustand des Gewässers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind,
- 2.8 nicht belegt
- 2.9 konzeptionelle Projekte (zum Beispiel Durchführbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen), die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 oder im Einklang mit den spezifischen Zielen und Vorgaben des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 stehen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen das Land Mecklenburg-Vorpommern, sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, soweit sie Träger förderfähiger Vorhaben sind. Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.7 können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.4 können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, soweit sie gesetzlich zur Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Vorhaben ist förderfähig, wenn es mit den Zielen der in Nummer 1.1 Satz 2 Buchstabe a bis c genannten EG-Richtlinien und, soweit zutreffend, mit den Bewirtschaftungsplanungen nach der Wasserrahmenrichtlinie, dem Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommern, den Hochwasser-

risikomanagementplänen, dem Regelwerk Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern, dem Biodiversitätskonzept Mecklenburg-Vorpommern und dem Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern im Einklang steht sowie den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung, den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen und den Natura 2000-Managementplänen nicht widerspricht.

- 4.2 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht bereits Gegenstand einer gleichartigen Zuwendung war.
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, soweit dies durch das für Wasser zuständige Ministerium zugelassen wird. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 4.4 Investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind nur förderfähig, wenn die Vorhabenflächen nachweislich verfügbar sind oder der Antragsteller erklärt, dass die Vorhabenflächen verfügbar gemacht werden. Es sind Nachweise gemäß Nummer 7.2.2 Buchstabe f zu erbringen.
- 4.5 Investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen. Die benötigten Vorhabenzulassungen müssen vorliegen.
- 4.6 Bei investiven Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 müssen, soweit dies wasserwirtschaftlich erforderlich ist, der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufer und Uferandstreifen oder von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur gesichert erscheinen.
- 4.7 Vorhaben nach Nummer 2.3 sind im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes nur förderfähig, wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind. Es darf sich nicht um solche Vorhaben handeln, die auf unterlassene oder unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind oder die überwiegend der Niederschlagswasserableitung in bebauten Gebieten dienen.
- 4.8 Vorhaben nach Nummer 2.7 sind nur förderfähig, wenn aus mehreren gleichwertigen Alternativen die Vorzugslösung nach den „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ermittelt worden ist.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7
- aa) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8 sowie besondere Leistungen und Beratungsleistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang und Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung, für Untersuchungen und Dokumentationen,
- bb) Ausgaben für Investitionen, die unmittelbar zur Durchführung der Vorhaben erforderlich sind,
- cc) Ausgaben für die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigte Infrastruktureinrichtungen,
- b) für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 Ausgaben für Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers mit entsprechendem Nachweis,
- c) für Vorhaben nach Nummer 2.9 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 4 sowie besondere Leistungen und Beratungsleistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang; die Förderfähigkeit von konzeptionellen Projekten, die der Durchführbarkeitsuntersuchung oder technischen Planung dienen, ist auch dann gegeben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Vorhaben durchgeführt werden können.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind
- a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens übernimmt,
- b) die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist,
- c) Finanzierungskosten,
- d) Ausgaben für die Beschaffung beweglicher Sachen, die nicht nur spezifisch für das geförderte Projekt eingesetzt werden,
- e) Ausgaben für den Bau von Verwaltungsgebäuden,
- f) Ausgaben für die regelmäßige Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, für sonstige Folgekosten sowie für gewässerkundliche Daueraufgaben,
- g) für Hochwasserschutzvorhaben nach Nummer 2.3 insbesondere
- aa) Ausgaben für mobile Hochwasserschutzwände,
- bb) Ausgaben für Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern,
- cc) Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

- h) für Küstenschutzvorhaben nach Nummer 2.4 insbesondere
 - aa) Ausgaben für den Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme,
 - bb) Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- i) für Vorhaben nach Nummer 2.6 Ausgaben für Ersatzinvestitionen verschlissener Anlagen und Ausgaben für Kapazitätserweiterungen,
- j) für konzeptionelle Projekte nach Nummer 2.9 Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtdurchführbarkeit von investiven Vorhaben anfallen.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorhaben nach

a)	Nummer 2.1	90 Prozent
b)	Nummer 2.2	100 Prozent
c)	Nummer 2.3	80 Prozent
d)	Nummer 2.4	bis zu 95 Prozent
e)	Nummer 2.5	bis zu 90 Prozent
f)	Nummern 2.6, 2.7	bis zu 70 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.2 Für konzeptionelle Projekte nach Nummer 2.9 richtet sich die Höhe der Zuwendung nach den Vorhaben, mit denen sie im Zusammenhang stehen.

5.4.3 Die Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7 mehr als 5 000 Euro betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern (Baustellenschilder) und bleibenden Erinnerungstafeln am Ort der Investition.

6.2 Aufbewahrungsfrist

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Rechnungen und Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen, Genehmigungen etc.) sind bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist und, sofern eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt ist, mindestens fünf Jahre nach Schlusszahlung aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.

7 Verfahren

7.1 Auswahlverfahren für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7

7.1.1 Die investiven Vorhaben sind bis zum 30. April für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.5 zu beantragen. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Frist zulassen. Dem Antragsvordruck sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) eine Vorhabenbeschreibung,
- b) eine Kostenschätzung,
- c) einen Lageplan,
- d) die Vorplanung oder eine Durchführbarkeitsuntersuchung,
- e) für Vorhaben des Hochwasser- und Küstenschutzes nach den Nummern 2.3 und 2.4 eine Kosten-Nutzen-Betrachtung.

7.1.2 Im Ergebnis des Auswahlverfahrens werden jährlich durch das für Wasser zuständige Ministerium landesweite Listen erstellt. In diese werden die Vorhaben aufgenommen, die die Zuwendungsvoraussetzungen und Projektauswahlkriterien erfüllen und für die voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können. Die Antragsteller werden durch die Bewilligungsbehörden über die Aufnahme ihres Vorhabens in die Listen unterrichtet und dabei gleichzeitig aufgefordert, den Antrag auf Zuwendung entsprechend Nummer 7.2 zu vervollständigen.

7.2 Antragsverfahren für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.7

7.2.1 Der Antrag für investive Vorhaben ist auf Vordruck einschließlich der zugehörigen Anlagen in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März des Programmjahres bei der Bewilligungsbehörde in Papierform oder in digitaler Form (pdf-Format, E-Mail) einzureichen. Die Vordrucke sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich oder in digitaler Form unter dem Link <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/400> abrufbar. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.

7.2.2 Es sind erforderlich

- a) der vollständig ausgefüllte Antragsvordruck,
- b) die Erläuterung des Vorhabens mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen gegliedert ist; die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben,
- c) ein Lageplan, auf dem das Vorhaben deutlich dargestellt ist; wird die Zuwendung nur für Teilabschnitte beantragt, sind die bereits fertiggestellten Teile des Gesamtvorhabens **schwarz**, die zur Förderung beantragten Teile **rot** und die später geplanten Teile **grün** zu kennzeichnen; nicht zuwendungsfähige bestehende oder geplante Teile sind farblich nicht hervorzuheben; als Maßstab ist je nach Art und Umfang des Vorhabens 1 : 5 000 bis 1 : 50 000 zu wählen,
- d) der Nachweis des Eigenanteils,
- e) Angaben zu den Indikatoren auf Vordruck,

- f) die benötigten Eigentumsnachweise (zum Beispiel Grundbuchauszug oder Kaufvertrag), Einverständniserklärungen der Nutzungsberechtigten oder Eigentümer oder Erklärungen zur künftigen Verfügbarkeit der Flächen für das Vorhabengebiet und
- g) die benötigten Vorhabenzulassungen.
- 7.3 Antragsverfahren für Vorhaben nach Nummer 2.9
- Die Anträge können zum 28. Februar und zum 31. August des Programmjahres bei den Bewilligungsbehörden eingereicht werden. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.
- Anträge sind auf Vordruck in Papierform oder in digitaler Form (pdf-Format, E-Mail) zu stellen und müssen mindestens eine Projektbeschreibung, die Kosten und den Durchführungszeitraum enthalten sowie die Vorhaben bezeichnen, für welche sie angefertigt werden sollen. Sofern sie nicht mit einem bestimmten Vorhaben verbunden sind, muss dargestellt sein, dass die spezifischen Ziele und Vorgaben des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 eingehalten werden.
- 7.4 Abweichend von den Fristen nach den Nummern 7.1.1, 7.2.1 und 7.3 kann das für Wasser zuständige Ministerium andere Auswahl- und Antragsfristen festlegen.
- 7.5 Bewilligungsverfahren
- Unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien ermittelt das für Wasser zuständige Ministerium die zur Bewilligung vorgesehenen Projekte. Bewilligungsbehörden sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde richtet sich nach der örtlichen Lage des Vorhabens.
- 7.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Zuwendung ist mit dem Vordruck Zahlungsantrag im Papierformat oder digital (pdf-Format, E-Mail) bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Auszahlungsanträge dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen. Die Auszahlung von Teilbeträgen ab einer Höhe von 5 000 Euro ist möglich. Abweichende Auszahlungsbedingungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.7 Verwendungsnachweisverfahren
- Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung mit dem Antrag auf Schlusszahlung formgebunden nachzuweisen.
- 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückfor-
- derung der gewährten Zuwendung oder die Kündigung des Zuwendungsvertrages gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.9 Prüfrechte
- 7.9.1 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- die Europäische Kommission,
 - der Europäische Rechnungshof,
 - der Bundesrechnungshof,
 - der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - das für Wasser zuständige Ministerium,
 - das Finanzministerium und
 - die Bewilligungsbehörde.
- 7.9.2 Die Bewilligungsbehörde prüft vor Ort jährlich bei ausgewählten Zuwendungsempfängern die Einhaltung der Verpflichtungen. Über die Kontrolle wird ein Protokoll angefertigt. Der Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter können an der Kontrolle teilnehmen und das Protokoll mitzeichnen sowie Bemerkungen zu der durchgeführten Kontrolle zu Protokoll geben. Gegenstand der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) sind alle vorhabenbezogenen Informationen und Unterlagen, die beim Zuwendungsempfänger nachprüfbar sind, sowie die Einhaltung von Auflagen, Bedingungen und der Zweckbindung. VOK umfassen neben der Dokumentenprüfung auch eine Besichtigung des Vorhabens oder bei immateriellen Vorhaben einen Besuch des Projektträgers.
- 8 Verwaltungssanktionen**
- 8.1 Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.
- 8.2 Zuwendungsanträge, Zahlungsanträge und sonstige Erklärungen werden abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger die Durchführung einer VOK verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Bei einer Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in

Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12) berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert.

8.3 Wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen aufgrund höherer Gewalt

oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht erfüllt, wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungen verzichtet.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 624

Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern Stand: April 2024

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 30. April 2024 – 354-210xx-2013/001-139 –

Die Berufsbezeichnung „Restaurator“ darf führen, wer in die Restauratorenliste gemäß § 3 des Restauratorgesetzes vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438, 441) geändert worden ist, eingetragen ist.

In der Anlage wird die von der obersten Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, geführte Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

Anlage

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 18. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 899) aufgehoben.

Anlage

Familienname	Vorname	Anschrift (Straße, Ort, Internet, Mail)	Berufsabschluss	Fachgebiet ¹
Bär	Hans-Henning	Jäger Nr. 13 18519 Horst baer.restaurator@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Bankert	Alexander	Mittelstraße 38 16552 Schildow Zweigstelle: Dorfstraße 23 18556 Putgarten bankert-fischer@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Baumgart	Andreas	Schulstraße 34 18211 Rethwisch www.restauratoren-mv.de restauratorbaumgart@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13
Bens	Christiane	Dalberger Weg 2 19069 Hof Meteln christiane.bens@t-online.de	Diplom-Restauratorin (FH)	13/14
Berg	Rinko	Roseggerstraße 10 30173 Hannover rb-restaurierung@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	13
Biefeld-Brommont	Annett	Bürgerhorststraße 11 17235 Neustrelitz a.biefeld@gmx.de	Diplom-Restauratorin (FH)	13
Behrens	Eike Gerd	Kirchenstr. 7 17219 Möllenhagen eike.gerd.behrens@gmail.com	M.A. Konservierung und Restaurierung (FH)	4/6/6.1/ 6.2/6.3
Borkowski	Roman	MTS-Weg 8 17322 Grambow	Diplom-Restaurator (HS)	14/15
Brandner	Heiko	Quartierstraße 2 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13
Braun	Anne	Schillstraße 38 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (FH)	13
Breiholdt-Jescheniak	Mandy	Wismarsche Straße 119 19053 Schwerin www.holzrestaurierungen.eu info@holzrestaurierungen.eu	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3/1 7: Kunsthandwerkliche Objekte aus Holz
Bresien	Matthias	Ringstraße 39 19069 Hundorf www.restaurierungsatelier.de info@bresien.de	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13/14
Buchheim	Anna-Sara	Zinnaer Straße 6 14943 Luckenwalde www.netzwerk-bauundforschung.com sarabuchheim@gmx.de	Diplom-Restauratorin (HS)	13/14
Bujak Gundermann	Anja	Strandweg 1 A 17498 Mesekehagen OT Frätow anjaqun@t-online.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1
Chamrad	Cornelia	Barnstorfer Hof 5 18069 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Clemens	Theresa	Dorfstraße 57 17111 Schönfeld theresaclemens@gmx.de	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/13
Dittmer	Esther	Molkereistraße 8 17166 Groß Roge esther.dittmer@web.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/8

Ehlich	Volker	Jungfernstieg 9 24340 Eckernförde volker.ehlich@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1
Fabian	Anke	Bürgerhorststraße 30 17235 Neustrelitz www.anke-fabian.com shiw-feb@t-online.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3
Fischer	Ekkehardt	Charlottenstraße 7 14467 Potsdam	Diplom-Restaurator (FH)	13
Fischer	Stephanie	Mittelstraße 38 16552 Schildow Zweigstelle: Dorfstraße 23 18556 Putgarten fischerrestaurierung@gmail.de	Diplom-Restauratorin (FH)	13/14
Frohberg	Boris	Rembrandtstraße 51 12623 Berlin www.ferienhaus-frohberg.de boris-frohberg@gmx.de	Restaurator (Fachschule)	13/14
Gaethke	Alexander	Trebenow 12 17337 Uckerland www.gaethke-restaurierung.de algaeth@yahoo.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/6.2/6.3
Gallinat	Dietmar	Lindenstraße 21 17039 Neu Rhäse dee.gee@web.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Gebler	Simon	Jacobichorstraße 13 18439 Stralsund simongebler@web.de	Diplom-Restaurator (FH)/M.A.	13/14
Geipel	Katharina	Blaurackenweg 11 10318 Berlin katharina.geipel@berlin.de	Diplom-Restauratorin (FH)	3/4/6.1/13
Geipel	Wieland	Blaurackenweg 11 10318 Berlin katharina.geipel@berlin.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13
Grund	Andrea	Klein Grabow 38 A 18292 Krakow am See www.restauratorenwerkstatt.de grund@restauratorenwerkstatt.de	Diplom-Restauratorin (FH)	7/10
Grunz	Rico	Lübsche Str. 194 23968 Wismar	Diplom-Restaurator (FH)	13
Gschlecht	Sara	Schillstr.8 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (HS)	13/17
Hacker	Bastian	Schwarzer Weg 6 18196 Kavelstorf/ OT Dummerstorf	Diplom-Restaurator (FH)	13
Hahn	Ulrike	Teschvitz 3 18569 Gingst margaretehahn@freenet.de	Diplom-Restauratorin (HS)	13/6.1
Häussermann	Kerstin	Schlesische Straße 31 10997 Berlin khaeussermann@freenet.de	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2/5.3
Hasselmann	Bernd	Borrin 1 18551 Lohme OT Hagen	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Hasselmann	Claudia	Borrin 1 18551 Lohme OT Hagen	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13
Heilmann	Heike	Graf-Schwerin-Straße 3 18069 Rostock	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Heinrich	Deborah	Heinrich-Heine-Str. 3 19053 Schwerin	Restaurierung und Konservierung M.A.	11/17

		'kontakt@textilrestaurierung-heinrich.de'		
Heller	Nadine	Hobrechtstr. 24 12047 Berlin	Diplom-Restauratorin	14
Hein	Christoph	Jacobistraße 5 01309 Dresden chr.hein@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	14
Heyde	Thomas	Am Graben 18 15848 Beeskow	Diplom-Restaurator (FH)	1/10/12/17: Kunsthand- werkliche Objekte aus Metall
Heymel	Jenny Louise	Am Oberbach 9 18516 Süderholz OT Kreuzmannshagen www.jenny-heyemel.de jenny-heyemel@gmx.de	Diplom Restauratorin (HS)	3/4
Hippe Gebler	Annekathri n	Jacobichorstraße 13 18439 Stralsund annosch@gmx.net	Diplom-Restauratorin (FH)	13/14/17: Mosaik
Hösel	Frank	Talliner Straße 42 19063 Schwerin f.hoesel@kulturerbe-mv.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/15/16
Hube	Antje	Jädkemühl 2 a 17375 Liepgarten	Restauratorin (Fachschule)	13
Hüttich	Carsten	Streckelsbergweg 1 17459 Koserow/Usedom www.wandwerk.de info@wandwerk.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/14/17: Mosaik
John	Jacob Leonard	Franzenshöhe 2 18439 Stralsund rest.leonard.john@gmail.com	Diplom-Restaurator (HS)	13
Jorke	Andrea	Kastanienstraße 10 18198 Bliesekow zu Stäbelow anjorke@web.de	Diplom-Restauratorin (FH)	6.2/6.3
Knöppke	Harald	Querweg 2 A 19069 Zickhusen	Diplom-Restaurator (FH)	7/15
Knorre	Georg von	Eichendorffstraße 27 18057 Rostock www.atelier-vonknorre.de g.v.knorre@gmx.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Kobelius	Eckard	Wendenstraße 56 17440 Lassan	Diplom-Restaurator (FH)	5.1/5.2/ 5.3
König	Volker	Fährhofstraße 40 18439 Stralsund v_koenig@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Krause	Rolf	Wendelstorfer Weg 14 19069 Grevenhagen www.denkmalpro.de restaurator.krause@t-online.de	Restaurator	6.1/13/14
Krohn	Detlef	Lindenstraße 33 17237 Carpin d-krohn@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/6.1/13
Kropius	Paula	Grabower Chaussee 3 16909 Heiligengrabe OT Königsberg www.kropius-restaurierung.de paula.kropius@gmx.de	Diplom-Restauratorin (FH)	14
Krüger	Joachim	Dönhoffstraße 29 10318 Berlin otto_haus@freenet.de	Dipl.-Restaurator (FH)	1

Kühnen	Renate	Kurzer Weg 22 17493 Greifswald r.kuehnen@gmx.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4
Kuhnert	Elke	Lindenstraße 38 18435 Stralsund elke.kuhnert@web.de e.kuhnert@lakd-mv.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13/14
Labs	Reinhard	Bechermacherstraße 2 18439 Stralsund labs-jeeser@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/6.1
Lange	Michael	Uhlsdorfer Straße 5 09212 Limbach-Oberfrohna OT Kaufungen www.restaurierung-wismar.de www.restaurierung-kaufungen.de atelier@schloss-kaufungen.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Lange	Torsten	Klein Grenzer Chaussee 1 18258 Groß Grenz www.atelier-im-milchhaus.de atelier-in-gross-grenz@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.2/6.3/7/10
Lußky	Katharina	Müngersdorfer Straße 41 E 12524 Berlin www.buparest.de info@buparest.de	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Mannewitz	Marcus	Bei der Nikolaikirche 7 18055 Rostock m.mannewitz@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13/14
Merkel	Thomas	Klein Grabow 38 A 18292 Krakow am See www.restauratorenwerkstatt.de merkel@restauratorenwerkstatt.de	Diplom-Restaurator (FH)	4/6.1/6.2/6.3
Müller	Leonie	Ausbau Süd 1 18249 Tarnow 'leoniemue@aol.de'	Master of Arts Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier-, Archiv- und Bibliotheksgut	5.1/5.2//5.3
Morgenstern	Sylvia	Bahnhofstraße 57 17489 Greifswald morgensternsylvia@aol.com	Diplom-Restauratorin (FH)	15
Posenauer	Matthias	Bahnhofstraße 57 17489 Greifswald posenauer77@aol.com	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1
Prause	Jörn	Leipziger Straße 43 99085 Erfurt www.prause-restaurierung.de mail@prause-restaurierung.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13/14
Radis	Boguslav	Am Dovensee 2 23568 Lübeck u.b.radis@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	2/5.1/5.2
Reichel	Brigitte	Arno-Holz-Straße 6 18057 Rostock www.kulturhistorisches-museum-rostock.de brigitte.reichel@rostock.de	Diplom-Restauratorin (FH)	4
Reincke	Marita	Görschstraße 4 13187 Berlin m.reincke@posteo.de	Diplom-Restauratorin (FH)	3/4/6.1
Rommelfanger	Stefanie	Dorfstraße 15 18182 Behnkenhagen	Restauratorin (staatlich geprüft)	6.2/6.3

Ruynat	Susanne	Budapester Straße 80 18057 Rostock	Diplom-Restauratorin (HS)	13
Sachse	Katrin	W.- Raabe-Straße 4 17489 Greifswald ksachse@uni-greifswald.de	Diplom-Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Scheewe	Björn	Badenstraße 15 18439 Stralsund	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Scheewe	Birgit	Badenstraße 15 18439 Stralsund	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3
Schmill	Detlef	Kuhdamm 3 a 17033 Neubrandenburg	Restaurator (staatlich geprüft)	6.2/6.3
Schneider	Carsten	Brinkstraße 5 17489 Greifswald schneidercarsten@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	14
Schröder	Jörg	Voßstraße 62 18059 Rostock www.restaurator-mv.de post@restaurator-mv.de	Diplom-Restaurator (FH)	4/6.1/6.2/6.3/ 13
Schwartz Dr.	Gabriele	Viktoria-Luise-Platz 3 10777 Berlin www.gabriele-schwartz-restaurierungen.de gabriele.schwartz@berlin.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4
Seiffert	Annette	Klußer Damm 18 23970 Wismar seiffert.a@web.de	Diplom-Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13
Stoob	Hanja	Johannes-Dörwaldt-Allee 1 19406 Sternberg	Diplom-Restauratorin (FH)	13
Strauß	Bettina	Granzower Straße 37 17252 Mirow b.strauss@gmx.de	Diplom- Restauratorin/M.A.	6.1/13/14
Thormeier	Wolf-Dieter	Langenstraße 3 18439 Stralsund wolf.thormeier@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Ullrich	Rüdiger	Lindenallee 2 19217 Stove	Restaurator	6.2/6.3/7
Volkmar	Andreas	Bäckerstraße 35 19288 Lüblow www.restaurator-volkmar.de a.volkmar57@web.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Vormelker	Wolfram	Kirchsteig 4 18196 Klingendorf	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Vorpahl	Andreas	Alte Dorfstraße 28 17168 Groß Markow vorpahl.andreas@web.de	Restaurator (staatlich geprüft)	13
Voss	Annette	Wismarsche Straße 119 19053 Schwerin www.holzrestaurierungen.eu info@holzrestaurierungen.eu	Diplom-Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3/1 7: Kunsthand- werkliche Objekte aus Holz
Wagner	Peter	Rubenow 13 17392 Boldekow p.wagner.restaurator@t-online.de	Restaurator	13
Wallow	Carmen	Münzstraße 18 19055 Schwerin carmen.wallow@freenet.de	Restauratorin	5.1/5.2/ 5.3
Weiß	Andreas	Teschvitz 3 18569 Gingst	Diplom-Restaurator (HS)	6.1/13
Wiench	Karolin	Friedrichswalder Platz 3 19412 Friedrichswalde	Restauratorin (FH)/M.A.	13

		post@karolinwiench.de		
Zahn	Matthias	August-Bebel-Straße 5 19055 Schwerin zahn.matthias@bauforscher.de	Restaurator (HS)	6.1/13/14

¹ *Fachgebiete:*

1. *Archäologisches Kulturgut*
2. *Audio- und visuelle Medien*
3. *Gemälde auf mobilen Trägern*
4. *Polychromierte Skulptur und polychromierte Holzobjekte*
5. *Papier*
- 5.1 *Handzeichnung/Grafik*
- 5.2 *Archiv- und Bibliotheksgut*
- 5.3 *Tapeten*
6. *Holz*
- 6.1 *Architekturgebundene Ausstattung (ungefasst, gefasst)*
- 6.2 *Möbel*
- 6.3 *Ungefasste Objekte*
7. *Kunsthandwerkliche Objekte*
8. *Objekte der modernen und zeitgenössischen Kunst*
9. *Musikinstrumente*
10. *Moderne Materialien, technisches Kulturgut*
11. *Textile Materialien*
12. *Volkskundliche und völkerkundliche Objekte*
13. *Wandmalerei, Architekturfarbigkeit, Architekturoberfläche*
14. *Stein (ungefasst, gefasst)*
15. *Metall (ungefasst, gefasst)*
16. *Glas, Glasmalerei*
17. *Spezialisierung*

*Moderne Materialien / Kunststoffe im Textilem Kontext/
Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei und
Architekturfarbigkeit, Spezialisierung auf Materialien der Nachkriegsmoderne Betonwerkstein,
fassadengebundene Leuchtreklame*

AmtsBl. M-V 2024 S. 624



Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 8. Mai 2024 – VIII 360 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) mit Änderungen vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen:

1. §§ 1 und 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), die zuletzt am 8. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 660) geändert worden ist, werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig gemäß § 13 Absatz 2 StudWG sind die Studierenden, die an dem zum Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald gehörenden Hochschulen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 StudWG:

- Universität Greifswald
- Hochschule Neubrandenburg
- Hochschule Stralsund

eingeschrieben sind.

- (2) Von der Beitragspflicht nach § 1 Absatz 1 befreit sind Promotionsstudierende des sogenannten Cotutelle-Pro-

motions-Verfahrens, für die Semester, in denen sie sich nicht der nur maximal einen Monat am Hochschulstandort aufhalten.

- (3) Darüber hinaus sind Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald kooperiert, für die Semester von der Beitragspflicht nach § 1 Absatz 1 befreit, in denen sie sich nicht der maximal einen Monat am Hochschulstandort aufhalten.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025 93,00 Euro.“

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 636